

2251

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Höhe der
Rundfunkgebühr und zur Änderung des
Staatsvertrages über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Vom 13. Dezember 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Dem am 14. Oktober 1988 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Aufhebung

(1) Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420) wird aufgehoben.

(2) § 43 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

**Staatsvertrag
über die Höhe der Rundfunkgebühr
und zur Änderung des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten
(Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Höhe der Rundfunkgebühr

Artikel 1

Die Rundfunkgebühr wird mit Wirkung zum 1. Januar 1990 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 6,- DM, die Fernsehgebühr beträgt monatlich 13,- DM.

Artikel 2

Die Landesrundfunkanstalten haben ab 1. Januar 1990 jährlich den Betrag von 58 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen; diese Verpflichtung besteht nur, solange der Deutschlandfunk ausschließlich Hörfunk veranstaltet. Die Anteile der Landesrundfunkanstalten bemessen sich nach dem am 1. Januar 1990 geltenden Grundgebührenschlüssel.

Artikel 3

(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000,- DM. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Konkursfähigkeit

Artikel 4

(1) Eine Konkursfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens besteht nicht.

(2) Für die Kündigung von Absatz 1 gilt § 27 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961.

Dritter Abschnitt

Änderung des Staatsvertrages über einen
Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Artikel 5

Der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. September 1973, geändert durch den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt ab 1. Januar 1990 jährlich mindestens 222 Millionen DM.

(2) Ab 1. Januar 1990 erhalten aus der Finanzausgleichsmasse der Sender Freies Berlin mindestens 96,544 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 57,032 Millionen DM und der Saarländische Rundfunk mindestens 68,424 Millionen DM.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Gemäß den vorstehenden Grundsätzen wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 Satz 1 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an